

Die Rechtsstellung des Angeklagten

Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Verfahrensordnung der römischen Glaubenskongregation in Lehrfragen.

I. Einleitung

Ziel dieser vorwiegend aus der Sicht des Juristen verfaßten Arbeit ist, die Rechte des Angeklagten¹ in (österreichischen) staatlichen sowie kirchlichen Verfahren knapp zu umreißen, in denen das Entscheidungsorgan berufen ist, darüber zu erkennen, ob der Angeklagte wegen Verstoßens gegen Normen² ein bestimmtes Übel erleiden soll³. Im Anschluß und anhand der Darstellung der Verfahrensrechte der Angeklagten im kirchlichen und staatlichen Strafprozeß sowie im staatlichen Disziplinarverfahren folgt sodann eine Untersuchung der Rechtsstellung von Theologen, deren Lehren einem Beanstandungsverfahren durch die Glaubenskongregation (Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei)⁴ unterzogen werden.

Gemeinsam ist sowohl staatlichen als auch kirchlichen Straf- und Disziplinarverfahren, daß sie im Fall einer Verurteilung zu äußerst schwerwiegenden Eingriffen in die Rechtssphäre des Betroffenen führen können⁵. Solche Verfahrensordnungen müssen daher sorgfältig am Maßstab der Grundrechte⁶ gemessen werden, die in Österreich auf verfassungsgesetzlicher (und damit höchster) Stufe geregelt sind.

Für das Strafverfahren wesentliche Grundrechte⁷ normierte in Österreich bereits das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. 10. 1862 (RGBl. 87), das gemäß Art. 8 Staatsgrundgesetz noch heute gilt und das Recht auf den gesetzlichen Richter (s. auch Art. 83 Bundes-Verfassungsgesetz [B-VG] 1929) sowie

¹ Der im Titel enthaltene Begriff des Angeklagten wird (auch im folgenden) ganz allgemein für den vom jeweiligen Verfahren Betroffenen (und nicht im Sinn der österr. Strafprozeßordnung) verwendet.

² Damit sind nicht nur allgemeine Rechtsregeln (wie Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen), sondern auch spezielle Anordnungen von Vorgesetzten, aber auch Grundsätze der Moral und der guten Sitten gemeint. Letztere können besonders in Disziplinarverfahren bedeutsam sein.

³ Außer den hier behandelten Verfahren fiele darunter auch noch das Verwaltungsstrafverfahren, das aber bei der gebotenen Kürze außer Betracht bleiben muß. Unter „Übel“ sollen nicht zivilrechtliche Sanktionen (Geld- und Sachleistungen, Duldungen und Unterlassungen) verstanden werden, die der Berechtigte mit gerichtlicher Hilfe durchsetzt.

⁴ Geregelt durch die Nova agendi ratio in doctrinaram examine, AAS 63/1971, 234–236; Text lat.-dt. mit Kommentar von Heinemann in Nachkonziliare Dokumentation (NKD) Nr. 37, Trier 1974.

⁵ Ganz abgesehen von der (in Österreich völlig abgeschafften und dem Kirchenrecht fremden) Todesstrafe denke man an (bis zu lebens) lange Freiheitsstrafen, an den Verlust von Amt oder Stellung und an (teilweisen oder gänzlichen) Entlohnungsentzug.

⁶ Zu diesen zählen u. a. das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, Eigentum, Freizügigkeit und Auswanderung, Lehr- und Lernfreiheit, freie Berufswahl und das grundlegende Recht auf Leben. S. hiezu umfassend *Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien 1963; knapper Walter/Mayr, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien 1978, 326 ff. Zur Frage der Grundrechte im Kirchenrecht vgl. M. Kaiser in *Listl/Müller/Schmitz* (Hg.), Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, Regensburg 1980 (künftig zitiert als *L/M/S*, Grundriß), 112 ff., mit weiteren Literaturhinweisen in FN 8.

⁷ Nicht zuletzt aufgrund der Europ. Menschenrechtskonvention und eines sich entwickelnden Grundrechtsverständnisses wurde etwa die österr. Strafprozeßordnung (StPO) seit ihrer Wieder-verlautbarung 1960 vierzehnmal und seit der Wiederverlautbarung 1975 bereits wieder viermal abgeändert.

die genauen Voraussetzungen des Freiheitsentzuges (Haftbefehl, Befristungen, Kaution etc.) festlegt. Umfassendere Bestimmungen enthalten nunmehr die Art. 3 bis 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK)⁸, die das Verbot von Folter, unmenschlicher Strafe, Leibeigenschaft und Zwangsarbeit anordnen und streng festlegen, in welchen Fällen einem Menschen rechtmäßig die Freiheit entzogen werden darf. Art. 7 bestimmt (allerdings das materielle Strafrecht betreffend), daß niemand wegen einer Tat verurteilt werden darf, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war, und daß keine höhere Strafe als die zur Tatzeit angedrohte verhängt werden darf.

Besonders wesentlich für das hier behandelte Thema ist aber Art. 6 MRK, der vor allem den Mindeststandard des (Zivil- und bes. des) Strafverfahrens festlegt, der nunmehr in allen westeuropäischen Staaten⁹ gilt. Nach dieser Norm hat

„jedermann Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich (wobei Ausnahmen in bestimmten Fällen zulässig sind) und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das . . . über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden . . .¹⁰ Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der . . . Angeklagte unschuldig ist. Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) bzw. insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:
a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;
c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich darin nicht ausdrücken kann“¹¹, ¹².

In der Folge werden die wichtigsten Befugnisse des von dem jeweiligen Verfahren Betroffenen dargestellt, wobei auf Fragen, die mit der Haft in Zusammenhang

⁸ Originaltexte englisch und französisch. Der 1950 geschlossenen Konvention ist Österreich 1958 beigetreten (BGBl. 1958/210). Seit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. 1964/59 steht sie im Verfassungsrang. Sie enthält neben einer Präambel 66 Artikel und wurde durch 4 Zusatzprotokolle ergänzt.

⁹ Der MRK gehören derzeit alle Mitgliedstaaten des Europarates an. Es besteht aber nicht in allen Staaten wie in Österreich die Möglichkeit für Einzelpersonen, gegen staatliche Maßnahmen die Organe der Konvention anzurufen.

¹⁰ Österreich hat die MRK mit dem Vorbehalt ratifiziert, daß weiterhin Fälle nichtöffentlicher Verhandlung durch einfachgesetzliche Anordnung gem. Art. 90 B-VG vorgesehen werden können. (Vgl. dazu etwa § 488 Z 3 StPO, der wohl nicht MRK-konform wäre. Im Strafverfahren gegen Jugendliche kann auch bei der Urteilsverkündung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.)

¹¹ Sperrungen durch den Autor.

¹² Art. 6 MRK gibt keinen Anspruch auf ein mehrinstanzliches Verfahren (zit. bei Ermacora, a. a. O., 234). Außerdem gilt dieser Artikel weder für das Verwaltungsverfahren (also auch nicht im Verwaltungsstrafverfahren) (Ermacora, a. a. O., 233) noch für das Disziplinarverfahren (ständige Rechtsprechung des österr. Verfassungsgerichtshofes, zit. bei Walter/Mayr, Grundriß², 360; s. auch die bei Klecatsky, B-VG², MGA 1, zu Art. 6 MRK angeführten Entscheidungen).

stehen (und daher nur für das staatliche Strafverfahren von Bedeutung sind), nicht eingegangen wird¹³.

II. Österreichisches gerichtliches Strafverfahren

Wichtigste Rechtsquelle ist die Strafprozeßordnung (StPO 1975), die auf die StPO 1873 zurückgeht und mehr als 500 Paragraphen zählt, die in diesem Abschnitt ohne Nennung des Gesetzes zitiert werden.

II. 1. *Organe des Verfahrens*

Nach österr. Recht entscheidet über die vom Staatsanwalt erhobene Anklage¹⁴ entweder ein Einzelrichter oder ein Schöffensenat oder aber das Geschworenengericht in 1. Instanz, wobei sich die Zuständigkeit (im wesentlichen) nach der Schwere des zu beurteilenden Delikts richtet.

Das auch verfassungsgesetzlich verankerte Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs 2 B-VG)¹⁵ wird schon im § 1 StPO normiert und durch die Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte (vor allem §§ 8–16 und 51–66) und über die feste Geschäftsverteilung innerhalb eines Gerichtes (Art. 87 Abs 3 B-VG, § 18 StPO, §§ 32, 34 Gerichtsorganisationsgesetz), aber wohl auch durch die Bestimmungen des Richterdienstgesetzes (RDG) über die Ernennung der Richter abgesichert. Ziel aller dieser Rechtsnormen ist, die Person(en), die einen bestimmten Fall zu entscheiden hat (haben), durch abstrakte Vorschriften von vornherein zu bestimmen. Dadurch soll ausgeschlossen werden, daß ein Prozeß von Vorgesetzten (welcher Art immer) einem Richter im Hinblick auf die von ihm erwartete (für den Angeklagten günstige oder ungünstige) Entscheidung übertragen wird.

II. 1. a.) Ausschließung und Ablehnung von Richtern (§§ 67–74)

Ausgeschlossen von der Vornahme richterlicher Handlungen ist ein Richter, der selbst durch die Straftat verletzt wurde oder mit einem der Verfahrensbeteiligten nahe verwandt, verschwägert oder verheiratet ist bzw. war¹⁶.

Außerdem kann der Angeklagte (ebenso wie der Ankläger und der Privatbeteiligte) Mitglieder des Gerichts ablehnen, wenn andere Gründe vorliegen, welche die volle Unbefangenheit des Betreffenden in Zweifel zu setzen geeignet sind. Die Ablehnung eines Richters ist bis 24 Stunden, die eines ganzen Gerichtshofs bis 3 Tage vor der Verhandlung geltend zu machen, bei späterer Kenntnis von den Gründen auch noch während der Hauptverhandlung, jedoch sofort nach Kenntnisnahme (§§ 73, 281 Abs 1 Z 1). Gegen die Entscheidung über den Ablehnungsantrag gibt es kein Rechtsmittel. Und nur die Teilnahme eines ausgeschlossenen Richters an der Entscheidung bildet einen Nichtigkeitsgrund, der im Rechtsmittelverfahren zur Aufhebung des erstgerichtlichen Urteils führt. (§§ 281, Abs 1 Z 1, 288 Abs 2 Z 1)

¹³ Die Systematik der Abschnitte II–V ist gleich; aus Platzgründen werden Überschriften aber nur in Abschnitt II verwendet.

¹⁴ Wenn auch in der Regel der öffentliche Ankläger (Staatsanwalt) Strafantrag stellt, kennt die StPO zum Schutz der durch ein Delikt Geschädigten das Institut der Subsidiäranklage durch letztere, falls der Staatsanwalt die Verfolgung ablehnt (§ 48 StPO). Bei bestimmten Delikten liegt das Anklagegerecht nur beim Geschädigten (Privatanklagedelikte). Zum Anklagegrundsatz s. unten II. 9.

¹⁵ Vgl. hiezu *Ermacora*, a. a. O., 200ff.

¹⁶ Weitere Ausschließungsgründe s. §§ 68, 69; ausgeschlossen sind z. B. der Untersuchungsrichter von der Urteilsfällung und der Richter 1. Instanz von der Entscheidung 2. Instanz im selben Fall.

II. 1. b.) Ausschließung des Staatsanwaltes

Eine Ablehnung des Staatsanwaltes ist nicht möglich, wohl aber ist er bei Vorliegen bestimmter (im § 75 normierter) Gründe vom Einschreiten ausgeschlossen.

II. 2. Akteneinsicht

Häufig eine wesentliche Voraussetzung für eine zweckmäßige Verteidigung ist das Recht des Angeklagten, in die Gerichtsakten Einblick zu erhalten (§ 45). Ab Mitteilung der Anklageschrift¹⁷ besteht dieses Recht uneingeschränkt, vor diesem Zeitpunkt können einzelne Aktenstücke auf Weisung des Richters von der Akteneinsicht ausgenommen werden.

II. 3. Dolmetscher

Ist der Angeklagte der (deutschen) Gerichtssprache nicht kundig, so ist (außer Richter und Protokollführer beherrschten die Sprache des Angeklagten) ein Dolmetscher beizuziehen (§§ 198, 163). Die Kosten hiefür fallen dem Angeklagten auch im Fall einer Verurteilung (die stets auch die Kostenersatzpflicht umfaßt) nicht zur Last (§ 381 Abs 6).

II. 4. Vernehmung des Angeklagten

Die StPO regelt im einzelnen, auf welche Weise der Angeklagte durch den (Untersuchungs-)Richter zu vernehmen ist (§§ 198 ff). Dieser hat dem Angeklagten die Tat, derer er beschuldigt wird, allgemein zu bezeichnen und ihm sodann Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Darstellung zu geben. Fang- und Suggestivfragen sind verboten (§ 200); dem Beschuldigten ist ein Sitz zu gestatten, er kann die Beziehung von Gerichtszeugen verlangen und darf weder durch Versprechungen noch durch Irreführung oder Zwang zu einem Geständnis verleitet werden.

II. 5. Verteidiger

Ein fundamentales Recht des Angeklagten, nämlich sich in allen Strafsachen eines Verteidigers (oder auch mehrerer) zu bedienen, normiert § 39. Dieser kann unter den in die Verteidigerliste eines österr. Gerichtshofes 2. Instanz (Oberlandesgerichtes) eingetragenen Personen frei gewählt werden¹⁸. Steht die angeklagte Tat unter besonders schwerer Strafdrohung oder handelt es sich um ein politisches Delikt, sodaß die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenenge-

¹⁷ Die Förmlichkeiten des österr. Strafprozesses sind je nach der Besetzung des Gerichtes verschieden. Es gibt Einzelrichterverfahren bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen 1. Instanz (Landes- oder Kreisgerichten), Schöffen- und Geschwornengerichtsverfahren. Das Verfahren vor dem Schöffensenat (2 Berufs- und 2 Laienrichter) ist das Regelverfahren, dessen Bestimmungen weitgehend auch für die anderen Verfahren gelten. Zum Rechtsmittelverfahren s. FN 23.

Das Schöffenverfahren beginnt nach Vorerhebungen bzw. einer Voruntersuchung (die beide meist ein Untersuchungsrichter führt) mit der Zustellung einer begründeten Anklageschrift an den Beschuldigten. Darauf folgt die Anberaumung der Hauptverhandlung. Diese fängt mit der Verlesung der Anklageschrift an. Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt das Beweisverfahren, an das sich die Plädoyers anschließen. Nach geheimer Beratung des Senates wird das Urteil verkündet (und in der Folge schriftlich ausgefertigt). Näheres s. bei Bertel, Grundriß des österr. Strafprozeßrechts, Wien 1975, und Roeder, Lehrbuch des österr. Strafverfahrensrechtes, Wien 1976.

¹⁸ Diese Liste enthält alle Rechtsanwälte des Sprengels sowie andere Juristen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, auf deren Antrag (§ 39 Abs 3).

richtes gegeben ist, muß der Angeklagte zumindest für die Hauptverhandlung einen Verteidiger haben. Wählt er selbst keinen, dann wird ihm von Amts wegen ein von der örtlichen Rechtsanwaltkammer nominiert Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt, der einen Anspruch auf tarifmäßige Honorierung durch den Verteidigten hat (§ 41 Abs 3). In jedem Gerichtshofverfahren kann ein mittelloser oder wenig begüterter Angeklagter die Beigabe eines kostenlosen Verteidigers begehrn, auf dessen Auswahl er jedoch keinen Einfluß hat. Soweit diese Bestellung sachlich geboten erscheint, besteht ein Rechtsanspruch darauf¹⁹.

II. 6. *Beweis und Beweislast*

Ein leitender Grundsatz des österr. Strafprozesses wird durch den Satz „In dubio pro reo“ zum Ausdruck gebracht: Dem Angeklagten muß die Tat so nachgewiesen werden, daß das Gericht keinen Grund hat, an Täterschaft und Schuld zu zweifeln, daß letztere mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen. Sonst ist der Angeklagte freizusprechen bzw. muß in der konkreten Frage zu seinen Gunsten entschieden werden²⁰. Es gibt keine gesetzlichen Beweisregeln, das Gericht muß stets nach der „materiellen“ Wahrheit suchen und ist auch an ein Geständnis nicht gebunden (§§ 3, 258).

II. 7. *Öffentlichkeit der Verhandlung*

Eine ebenfalls zum Schutze des Angeklagten geschaffene Einrichtung des österr. Strafprozesses ist die öffentliche, mündliche Hauptverhandlung, in welcher der gesamte Prozeßstoff vorgetragen werden muß (Art. 90 Abs 1 B-VG, §§ 228 ff, 252 und 258). Die Öffentlichkeit darf vom Gericht nur aus im Gesetz bezeichneten Gründen ausgeschlossen werden, ein zu Unrecht erfolgter Ausschluß bildet einen Nichtigkeitsgrund (§ 281 Abs 1 Z 3). Die Urteilsverkündung hat (außer bei jugendlichen Angeklagten) stets öffentlich zu erfolgen (§ 231). Diese Vorschriften sollen eine soziale Kontrolle der Justiz ermöglichen²¹.

II. 8. *Benennung und Befragung von Sachverständigen und Zeugen*

Der Angeklagte kann schon bei seiner Vernehmung (§ 199), aber auch für die Hauptverhandlung (§ 222) zu seiner Entlastung die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen verlangen. Wird in der Hauptverhandlung ein derartiger Beweisantrag abgewiesen und dadurch das Prinzip des „fair trial“ verletzt, so ist das gefallte Urteil nichtig (§ 281 Abs 1 Z 4). Den in der Verhandlung vernommenen Zeugen und Sachverständigen können (u. a. auch) vom Angeklagten und seinem Verteidiger Fragen gestellt werden (§ 249). Für Sachverständige sind Ausschlußgründe normiert, außerdem können gegen ihre Person Einwendungen erhoben werden (§ 120). Zeugen können nicht formell abgelehnt werden, es

¹⁹ § 41 Abs. 2. Der Rechtsanwalt, der eine solche Verteidigung übernimmt, wird dafür nicht entlohnt. Dafür leistet die Republik einen je nach der Zahl der Fälle festgesetzten jährlichen Beitrag zur Altersversorgung der Anwälte.

²⁰ Das gilt jedenfalls für Tatsachenzweifel. Der Grundsatz, auch bei Zweifeln über den Sinn des Gesetzes stets die für den Angeklagten günstigere Auslegung zu wählen („In dubio mitius“), ist sehr umstritten. S. Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Eisenstadt 1979, 58ff (RN 19–21). Vgl. dazu auch das Gebot, Strafgesetze eng auszulegen, in c. 19 CIC.

²¹ Das ist ein Ausfluß des demokratischen Prinzips der österr. Bundesverfassung. Die Öffentlichkeit birgt allerdings auch Gefahren (s. unten FN 59).

dürfen aber „Personen, . . . die wegen ihrer Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit außerstande sind, die Wahrheit anzugeben“, bei Nichtigkeitssanktion nicht vernommen werden (§ 151 Z 3).

II. 9. Anklagegrundzust

Im Interesse eines fairen Verfahrens ging das österr. Recht bereits vor langer Zeit²² vom alten (kanonischen) Inquisitionsprozeß ab und richtete einen Anklageprozeß ein, bei dem die Person des Richters von der des Anklägers getrennt ist und der auch von der Verfassung (durch Art. 90 Abs 2 B-VG) vorgeschrieben ist. Eine Strafverfolgung ist demnach nur auf Antrag eines Anklägers möglich (§ 2 Abs 1). Dem Anklageprinzip liegt die Überlegung zugrunde, daß es für den Richter im Inquisitionsverfahren, der ja selbst das Verfahren eingeleitet und (zumindest unbewußt) eine Verurteilung anstrebt, psychologisch unerhört schwer ist, objektiv und unparteiisch zu bleiben (bzw. bei der Entscheidung wieder zu werden) sowie gegebenfalls einen Freispruch zu fällen.

Die StPO verpflichtet den öffentlichen Ankläger, auch die für den Angeklagten sprechenden Umstände zu berücksichtigen und erforderlichenfalls sogar zugunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel zu ergreifen (§§ 3, 282 Abs 1).

II. 10. Rechtsmittel

Dem Angeklagten steht in Österreich gegen jedes verurteilende Erkenntnis ein Rechtsmittel an ein höheres Gericht zu, dessen Entscheidung (wenn es nicht zu einer Zurückverweisung an die 1. Instanz kommt) endgültig ist. Die Überprüfbarkeit des Ersturteils hängt von der Besetzung des Erstgerichtes ab. Vereinfacht läßt sich sagen, daß die Bekämpfung der Beweiswürdigung und damit der dem Urteilsspruch zugrundeliegenden Tatsachenfeststellungen umso weniger möglich ist, je höher das Erstgericht organisiert ist. Das Urteil eines Geschwornengerichtes ist in tatsächlicher Hinsicht praktisch unanfechtbar²³.

Abschließend ist noch anzumerken, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, in Abwesenheit des Beschuldigten die Hauptverhandlung durchzuführen und das Urteil zu fällen; dieses muß aber schriftlich zugestellt werden²⁴. Bei den vor die Bezirksgerichte gehörenden Delikten kann eine geringfügige Geldstrafe mit Strafverfügung verhängt werden, ohne daß dem eine Hauptverhandlung vorausgeht. Erhebt der Beschuldigte dagegen binnen 14 Tagen Einspruch, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten (§§ 460 ff).

III. Österreichisches staatliches Disziplinarverfahren

Verletzt ein Dienstnehmer seine Dienstpflichten erheblich, dann hat sein privater

²² Die Rechtsfigur des öffentlichen Anklägers stammt aus der Französischen Revolution, deren Geschichte allerdings sogleich auch aufzeigt, daß diese Neuerung allein noch keineswegs zu mehr Gerechtigkeit führte. In Österreich wurde der Anklageprozeß mit der StPO 1873 endgültig eingeführt; zu seiner Geschichte s. Roeder, Lehrbuch² 6ff.

²³ Der Instanzenzug geht von den Bezirksgerichten an einen Senat des übergeordneten Landes- oder Kreisgerichtes, von den Einzelrichtern letzterer zu Senaten des Oberlandesgerichtes (OLG). Gegen Urteile von Schöffens- und Geschwornengerichten kann wegen der Höhe der Strafe an das OLG Berufung und wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof (OGH) erhoben werden. Der OGH entscheidet nur Rechtsfragen, er nimmt nie Beweise auf. Einzelheiten sind den in FN 17 angegebenen Lehrwerken zu entnehmen.

²⁴ §§ 427, 459 und 478. Gegen dieses Urteil steht dem Angeklagten außer den üblichen Rechtsmitteln ein Einspruch zu, wenn er unverschuldet nicht zur Verhandlung kommen konnte.

Dienstgeber das Recht zur Entlassung. Deren Rechtmäßigkeit kann der Entlassene durch Anrufung des Arbeitsgerichtes überprüfen lassen²⁵. Der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsplatz behalten will, wird sich also in der Regel seinen Vertragspflichten und den Weisungen des Dienstgebers konform verhalten. Die Lage ist nicht anders, wenn der Staat als Arbeitgeber auftritt²⁶.

Der Staat (worunter in der Folge nur der Bund verstanden wird) bedient sich zur Bewältigung seiner Aufgaben jedoch nicht nur zivilrechtlich angestellter Vertragsbediensteter, sondern entsprechend der Anordnung des Art. 20 BV-G (neben den gewählten Organen) vornehmlich „ernannter berufsmäßiger Organe“, der Beamten. Diese sind grundsätzlich streng an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden und (außer bei provisorischen Dienstverhältnissen) unkündbar. Um also auch die Beamten wirksam zur Pflichterfüllung verhalten und gänzlich untragbar Gewordene aus dem öffentlichen Dienst entfernen zu können, ist es erforderlich, ein Disziplinarrecht samt dazu gehörigen Verfahrensbestimmungen zu erlassen²⁷.

Unter den öffentlich-rechtlich Bediensteten haben die Richter als Träger der 3. Staatsgewalt²⁸ eine von der Verfassung besonders geregelte Stellung: Sie sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig (d. h. weisungsfrei; gem. Art. 87 Abs 1 B-VG) und dürfen außer wegen Erreichens der Altersgrenze „nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden (Art. 88 Abs 2 B-VG)²⁹.

Zu einem Disziplinarverfahren kommt es, wenn ein Richter seine Standes- oder Amtspflichten (bzw. der Beamte seine Dienstpflichten) verletzt³⁰. Anschließend soll die Rechtsstellung des disziplinarbeschuldigten Richters näher erläutert werden, wobei auf das Beamtendisziplinarverfahren jeweils kurz verwiesen wird³¹
³².

III. 1. Als Disziplinargericht für Richter schreitet (entsprechend Art. 88 Abs 2

²⁵ Neben der (fristlosen) Entlassung besteht die Möglichkeit, Arbeitnehmer unter Einhaltung bestimmter Fristen und Förmlichkeiten zu kündigen. Auch hierüber ist das Arbeitsgericht zur Kontrolle berufen. Zum Arbeitsrecht vgl. etwa *Spielbüchler / Floretta / Strasser*, Arbeitsrecht (2 Bd.), Wien 1976.

²⁶ Staat bedeutet in Österreich: Bund, Länder, Gemeinden, Kammern etc. Für die Bundesbediensteten im privaten Dienstverhältnis gilt das Vertragsbedienstetengesetz (VBG), BGBl. 1948/46 (novelliert).

²⁷ Zuletzt geschah dies mit dem Beamtendienstrechtsgesetz (BDG 1979) BGBl. 1979/333. Das Disziplinarrecht (samt Verfahren) ist darin in 45 §§ geregelt.

²⁸ Nämlich der Rechtsprechung; die beiden anderen sind Gesetzgebung und Verwaltung.

²⁹ Disziplinarrecht und -verfahren der Richter sind im Richterdienstgesetz (RDG, BGBl. 1961/305; mehrfach novelliert) in 65 §§ geregelt. Überdies regelt das RDG auch eine Versetzung oder Pensionierung ohne Verschulden des Richters (etwa wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit); zuständig hielfür sind OLG oder OGH als Dienstgericht.

³⁰ §§ 101 RDG, 91 BDG. Zu den Pflichten der Richter s. §§ 57–64 RDG und die Kommentierung in *Spehar / Jesionek*, RDG, Wien 1980.

³¹ Eine Suspendierung durch das Disziplinargericht und sogar eine einstweilige Suspendierung durch den Leiter eines Gerichts (bis zur Entscheidung des Disziplinargerichts darüber) ist möglich. Der betroffene Richter kann dagegen Rechtsmittel ergreifen.

³² Disziplinarstrafen nach dem RDG sind u. a. Verweis, Vorrückungssperre, Bezugsminderung, Versetzung, Pensionierung bei gemindertem Ruhegenuss und Entlassung. Daneben sind die Ordnungsstrafen Ermahnung und Verwarnung vorgesehen. Das jüngere BDG kennt nur noch Verweis, Geldstrafe und Entlassung.

B-VG) ein Fünfrichtersenat des Oberlandesgerichtes oder des Obersten Gerichtshofes ein (je nach dem Rang des Angeklagten; § 111 RDG), bei Beamten entscheiden Disziplinarkommissionen in Dreierse trennen (§ 101 Abs 1 BDG).

III. 1. a. Für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten die Vorschriften der StPO (s. o. II. 1. a.). Zusätzlich ausgeschlossen sind Richter, die selbst Beschuldigte in einem Disziplinarverfahren sind oder noch eine Disziplinarstrafe verbüßen. Der Angeklagte kann überdies noch 2 Mitglieder des Disziplinarsenates ohne Angabe von Gründen ablehnen (§ 115 RDG). Aus diesem Grund ist ihm tunlichst 2 Wochen vor der Verhandlung ein Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates zusammen mit der Ladung zur mündlichen Vorhandlung zuzustellen (§ 132 Abs 1 RDG). Für das Beamtdienstrecht regelt § 7 AVG³³ die Gründe, aus denen ein Mitglied des Disziplinarsenates sich jeder Tätigkeit zu enthalten hat. Nach § 124 Abs 1 BDG kann ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Namen abgelehnt werden.

III. 1. b. Die Ausschließungsgründe für Staatsanwälte nach der StPO gelten nach § 119 RDG auch für den Disziplinaranwalt³⁴.

III. 2. Bis zum Abschluß der Disziplinaruntersuchung durch den Untersuchungskommissär (vgl. Vorverfahren und Untersuchungsrichter im Strafprozeß) kann dieser dem Beschuldigten Akteneinsicht gewähren; hat er dagegen Bedenken, entscheidet der Senat (§ 129 RDG). Nach Abschluß der Untersuchung besteht ein uneingeschränktes Einsichtsrecht (§ 129 RDG). Mangels einer eigenen Bestimmung im BDG haben Beamte das (weniger weitreichende) Recht auf Akteneinsicht nach § 17 AVG.

III. 3. Das Problem, daß der Beschuldigte im Disziplinarverfahren der Amtssprache nicht mächtig ist, dürfte sich kaum stellen und wurde daher nicht ausdrücklich geregelt.

III. 4. Gemäß § 123 RDG ist der Disziplinarbeschuldigte vor Einleitung der Disziplinaruntersuchung bzw. vor Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung zu hören bzw. einzuvernehmen. Die Vorgangsweise bei dieser Vernehmung ist nicht näher geregelt³⁵, ebensowenig im BDG, das aber ausdrücklich vorsieht, daß der Angestellte nicht zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen gezwungen werden darf (§ 124, Abs. 7).

III. 5. Dem beschuldigten Richter steht es frei, einen Verteidiger seiner Wahl beizuziehen, der entweder in die Verteidigerliste (s. FN 18) eingetragen oder selbst Richter bzw. nach § 107 Abs 1 BDG Beamter sein muß (§ 120 Abs 1 RDG). Auf sein Ansuchen ist dem Beschuldigten ein Richter als Verteidiger für die mündliche Verhandlung beizugeben (§ 120 RDG; ähnlich § 107 Abs 2 BDG).

III. 6. Das Disziplinargericht hat ohne Bindung an Beweisregeln nach seiner freien Überzeugung aufgrund der vorgebrachten Beweismittel zu entscheiden. Wegen

³³ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. 1950/172, das gem. § 105 BDG subsidiär auf das Beamtdisziplinarverfahren anwendbar ist.

³⁴ Beim OLG ist dies der Oberstaatsanwalt (Leiter der Oberstaatsanwaltschaft) und beim OGH der Generalprokurator (Leiter der Generalprokuratur). Im RDG ist eine Ablehnung des Disziplinaranwalts nicht vorgesehen.

³⁵ Es kann aber mit Spehar, RiZ 1978/51, von der Geltung der hilfsweise heranzuziehenden StPO-Regeln ausgegangen werden.

der subsidiären Geltung der StPO (s. FN 35) ist der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ anzuwenden. Auch im Beamten-disziplinarverfahren gilt das Prinzip der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs 2 AVG) sowie das der Unmittelbarkeit (§ 126 Abs 1 BDG).

III. 7. Anders als im Strafprozeß ist die mündliche Verhandlung *nicht öffentlich*; allerdings kann der Beschuldigte die Zulassung von 3 Vertrauenspersonen (§ 133 RDG) bzw. 3 Beamten (§ 124 Abs 3 BDG) verlangen. Diese Regelung dient einerseits dem Schutz des Beschuldigten vor dem Bekanntwerden seiner Verfehlungen, andererseits der Wahrung von Amtsgeheimnissen³⁶.

III. 8. Auch im Disziplinarverfahren hat der Angeklagte das Recht, Beweisanträge zu stellen und in der mündlichen Verhandlung selbst und durch seinen Verteidiger Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen (§ 134 RDG; für Beamte gibt es dieses Fragerecht nicht [vgl. §§ 84 Abs 6 BDG und 43 AVG], das Recht auf Gehör ist jedoch gewahrt). Zur wahrheitsgemäßen Aussage unfähige Personen (s. II. 8.) dürfen nicht vernommen werden (§§ 134 Abs 3 RDG, 151, Z 3 StPO, 48 Z 1 AVG).

III. 9. Das Disziplinarverfahren ist vom „amtswegigen Untersuchungsprinzip“ beherrscht; im Disziplinargericht sind die Funktionen von Ankläger und Richter vereint³⁷. Demnach handelt es sich um eine Art Inquisitionsverfahren, auch wenn es zur Wahrung der „dienstlichen Interessen“ einen Disziplinaranwalt gibt, dessen Rechtsstellung aber nicht näher definiert ist (§§ 119 RDG, 103 BDG), wenn man von seinem Anhörungs- und Rechtsmittelrecht im bereits anhängigen Verfahren absieht³⁸.

III. 10. Die Möglichkeit, ein Rechtsmittel gegen Disziplinarerkenntnisse einzulegen, ist für einen Teil der Richter (s. § 111 BDG) dadurch eingeschränkt, daß das Höchstgericht in 1. und (zwangsläufig) letzter Instanz einschreitet. Gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichtes (als 1. Instanz für die Mehrheit der Richter) kann der Oberste Gerichtshof angerufen werden (§ 139 RDG). Im RDG sind weder das Rechtsmittelverfahren noch die Berufungsgründe näher geregelt. Die Bundesbeamten können gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommissionen (bei den obersten Dienstbehörden) Berufung an die Disziplinaroberkommission (beim Bundeskanzleramt) erheben (§§ 96–99, 129 BDG).

Das RDG kennt auch den Auspruch von Ordnungsstrafen (Ermahnung und Verwarnung) ohne vorausgehende mündliche Verhandlung. Gegen den die Strafe verhängenden Beschuß gibt es kein Rechtsmittel (§§ 121, 164 Abs 1 RDG), was mit Hinweisen auf die Geringfügigkeit des Straföbels und die Verfahrensö-

³⁶ Zum Amtsgeheimnis vgl. Art. 20 Abs. 2 B-VG, §§ 58, 127, 120 Abs. 4 RDG u. 46 BDG. Mitteilungen über den Inhalt der Disziplinarverhandlung an die Öffentlichkeit sind grundsätzlich verboten, selbst wenn das Amtsgeheimnis an sich nicht berührt würde (§§ 128 BDG, 133 Abs. 3 RDG). Bleibt der Angeklagte im Amt, dann ist eine Geheimhaltung der Verfehlungen sowohl in seinem Interesse als auch in dem der Behörde (und damit des Staates) gelegen.

³⁷ So ausdrücklich die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage über das RDG, 506 Blg NR. 11. GP, abgedruckt bei Spehar/Jesionek, RDG 189.

³⁸ Vgl. oben II. 9. Auch in BDG gibt es eine amtswegige Verfahrenseinleitung, wobei aber eine Anzeige an die Disziplinarkommission Voraussetzung sein dürfte (§§ 109–111 BDG). Dadurch ergeben sich Parallelen zum Anklageprozeß. Beim Richterdisziplinarverfahren ist immerhin zu bedenken, daß die Einführung einer eigenen Disziplinaranklagebehörde für nur etwa 1500 Richter Österreichs einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde.

konomie nicht ausreichend zu rechtfertigen ist³⁹. Demgegenüber sieht das BDG die Erlassung von Disziplinarverfügungen (mit den Strafen des Verweises oder einer geringen Geldbuße) durch die Dienstbehörde vor, wogegen aber eine Berufung an die Disziplinarkommission möglich ist (§§ 131 f BDG). Diese jüngere Regelung entspricht damit rechtsstaatlichen Anforderungen.

IV. Kirchliches gerichtliches Strafverfahren

In diesem Abschnitt soll (möglichst kurz) das gemeingerichtliche Strafverfahren nach dem Codex Iuris Canonici (CIC)⁴⁰ dargestellt werden, das in den cc. 1933–1959 geregelt ist. Um ein klares Bild des kanonischen Strafprozesses zu erhalten, muß man jedoch ergänzend die allgemeinen Prozeßnormen der cc. 1552–1932 heranziehen⁴¹. Der „gemeingerichtliche Weg“ ist zur Entscheidung über die schwerwiegenden Delikte vorgesehen, wobei die Abgrenzung zum verwaltungsgerichtlichen und Verwaltungsverfahren nicht völlig eindeutig ist⁴².

IV. 1. Kirchlicher Richter 1. Instanz ist der Diözesanbischof, in einigen Sonderfällen auch der Papst. Eine Gewaltentrennung wie im staatlichen Recht gibt es nicht, weil der Bischof zugleich auch gesetzgeberische und exekutive Gewalt hat. Der Bischof wird jedoch im Gericht durch den Offizial vertreten, der ordentliche richterliche Gewalt hat und dessen Amt grundsätzlich mit dem des Generalvikars unvereinbar ist (c. 1573 § 1). Der Offizial genießt nicht die Privilegien der Unabsetzbarkeit und Unversetzbartkeit wie der österr. staatliche Richter⁴³. Auch die Unabhängigkeit der kirchlichen Richter ist nicht ausdrücklich normiert; dennoch kann wohl mit Mörsdorf⁴⁴ auch beim Offizial von einer Weisungsunabhängigkeit hinsichtlich der Entscheidungstätigkeit ausgegangen werden. Die Weisungsfreiheit stellt ja die Essenz des Richterbegriffes dar; ohne sie würde die Rechtsprechung zur Farce⁴⁵.

Der Bischof kann allerdings als Inhaber der richterlichen Gewalt jederzeit beliebige Einzelfälle oder generell bestimmte Arten von Fällen an sich ziehen. Gegen Urteile des Offizials gibt es keine Appellationsmöglichkeit an den Bischof⁴⁶. Das erinstanzliche kirchliche Gericht entscheidet durch den Offizial als Einzelrichter (eventuell unter Beziehung von 2 Synodalrichtern als Assessoren) oder (in schwerwiegenden Fällen) als Kollegialgericht in Dreier- oder Fünfersenaten

³⁹ Der OGH (RiZ 1980/32) hat diesen Rechtsmittelausschluß als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet und sich dabei u. a. auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes berufen, wonach Disziplinarverfahren nicht unter Art. 6 MRK fallen. Das Unbehagen über diesen Rechtsmittelausschluß, dem das BDG (s. im Text) ja bereits Rechnung trägt, wird allerdings nicht dadurch beseitigt, daß keine geschriebene Verfassungsnorm verletzt ist.

⁴⁰ Die Canones des CIC werden ohne Gesetzesangabe mit c. (cc.) zitiert.

⁴¹ Haring, Der kirchliche Strafprozeß, Graz 1931, Vorwort. Zur praktischen Bedeutungslosigkeit des Strafprozesses heute vgl. Paarhammer in L/M/S, Grundriß 817.

⁴² Vgl. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts¹¹, III. Bd., 212f (in der Folge zit. Mörsdorf III) u. Paarhammer, a. a. O., 818, 821. S. dazu auch Melichar, Gerichtsbarkeit und Verwaltung im staatlichen und kanonischen Recht, Wien 1948.

⁴³ C. 1573 § 5; Wirth in L/M/S, Grundriß 787, Mörsdorf III 50. Das Schema eines neuen kanonischen Prozeßrechts sieht in seinem c. 21 bereits eine größere Amtsstabilität für Offizial, Vizeoffizial und die übrigen erkennenden Richter vor (s. Wirth, a. a. O., FN 4).

⁴⁴ Mörsdorf III 19; ders. in FS f. E. Eichmann, Paderborn 1940, 568 (zit. nach Müller in L/S/M, Grundriß 291).

⁴⁵ Auch der Bischof hat im Kollegium nur eine Stimme (s. c. 1577 § 1).

⁴⁶ Mörsdorf III 48f. Der Offizial ist ja (wie der Generalvikar) Vertreter des Bischofs (mit potestas ordinaria vicaria).

unter Vorsitz des Offizials oder Vizeoffizials (cc. 1575–1578). Vom bischöflichen Gericht geht der Instanzenzug an das Metropolitangericht und schließlich an die Sacra Romana Rota (cc. 1594–1596 u. 1599–1601)⁴⁷.

IV. 1. a. Um die Gefahr der Parteilichkeit zu vermeiden, darf auch der kirchliche Richter nicht in Rechtssachen tätig werden, die ihn persönlich berühren (etwa wegen Verwandtschaft, Freund- oder Feindschaft zu seiner Partei, Erwartung eigenen Vorteils, früherer Tätigkeit als Parteibeistand). In so einem Fall hat er von der betreffenden Sache zurückzutreten (c. 1613). Die Verletzung dieser Vorschrift führt nach Mörsdorf⁴⁸ zur Unwirksamkeit seiner Rechtshandlungen, was allerdings der Codex nicht ausdrücklich anordnet. Die Parteien haben die Möglichkeit, den Richter als befangen abzulehnen. Das muß vor der Streiteinlassung (also durch den Angeklagten vor seiner Vernehmung zur Sache⁴⁹) geschehen, außer der Befangenheitsgrund wird dem Ablehnenden erst später bekannt (cc. 1617, 1628 § 1).

IV. 1. b. Die eben unter IV. 1. a. beschriebenen Regeln finden auch auf den promotor iustitiae (Kirchenanwalt) Anwendung (cc. 1613, § 2, 1614, § 3).

IV. 2. Das Gegenstück zum Recht auf Akteneinsicht im staatlichen Strafprozeß ist die publicatio processus (Offenlegung der Prozeßakten), die nach der Durchführung des Beweisverfahrens zu erfolgen hat und es dem Angeklagten bzw. dessen Anwalt oder Vertreter⁵⁰ ermöglicht, die Akten einzusehen und (auf eigene Kosten) Abschriften zu verlangen (cc. 1858, 1859). Werden danach keine neuen Anträge mehr gestellt, kommt es zur Aktenschließung (conclusio in causa), die den Ausschluß weiterer Beweismittel bewirkt. Dem Urteil dürfen nur Akten zugrundegelegt werden, die den Parteien bekanntgemacht wurden, sonst ist das Urteil nichtig⁵¹.

IV. 3. Nach c. 1641 ist die am Gerichtsort übliche Sprache auch Gerichtssprache; wenn eine Partei diese Sprache nicht beherrscht und ihre Sprache von den Richtern und anderen Beteiligten nicht verstanden wird, dann muß ein Dolmetscher zugezogen werden. Die Akten sollen (ausgenommen die Protokollierung von Aussagen) nach Möglichkeit in lateinischer Sprache verfaßt werden (die bei den römischen Gerichten Pflicht ist; als Verhandlungssprachen sind dort aber auch Italienisch und Französisch zugelassen. Vgl. c. 1642 § 2, und c. 105 § 2 der EPO⁵²).

IV. 4. Die Anklage ist dem Angeklagten (sofern sie nicht vom Gericht zurückgewiesen oder aber nach Verbesserung von Formfehlern erneut eingebbracht wurde) zuzustellen. Zugleich ist er zur Einvernahme vorzuladen⁵³. Die Vernehmung erfolgt durch den Gerichtshof selbst oder durch einen Auditor (Vernehmungsrichter). Zu laden ist auch der Kirchenanwalt, der an den Angeklagten Fragen stellen

⁴⁷ Dies ist der regelmäßige Gang, von dem Abweichungen möglich sind (z. B. die Rota als Erstgericht in bestimmten Fällen). Vgl. Wirth in L/M/S, Grundriß 784ff u. Mörsdorf III 44 ff.

⁴⁸ III 74.

⁴⁹ Haring, a. a. O., 21; zum Verfahren Mörsdorf III 75.

⁵⁰ Zum Unterschied vom *advocatus*, der reiner Helfer des Angeklagten ist, ist der *procurator* sein Stellvertreter. Beide Funktionen können in einer Person vereint sein. Näheres s. bei Mörsdorf III 96 und unten FN 54.

⁵¹ Geringer, Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Prozeß, Wien 1976, 86 f.

⁵² Eheprozeßordnung für die Diözesangerichte, AAS 28/1936, 313–361.

⁵³ Haring, a. a. O., 17f. S. zum Folgenden ebendort 20ff.

lassen kann. Jedoch stellt nur der Richter selbst die Fragen (cc. 1773 § 2, 1587). Nach der Befragung zu seinen persönlichen Verhältnissen kann der Angeklagte Einwendungen (etwa der Unzuständigkeit oder der Befangenheit) erheben. Die Befragung zur Sache geschieht ohne Eid und ohne Zwang zur wahrheitsgemäßen Aussage; Suggestivfragen sind verboten (cc. 1743, 1746).

IV. 5. Im kirchlichen Strafprozeß kann sich der Angeklagte nicht nur, sondern er muß sich sogar eines Verteidigers (*advocatus*) bedienen. Unterläßt er die Wahl eines Rechtsbeistandes, dann ist ihm von Amts wegen einer beizugeben, eventuell kann sogar zusätzlich ein Offizialverteidiger beigegeben werden (c. 1655)⁵⁴. Es gibt auch die Einrichtung des Armenanwalts, dessen Person der Angeklagte nicht selbst bestimmen kann. Armen- und Offizialanwalt haben keinen Honoraranspruch an die Partei⁵⁵.

IV. 6. In der Beweiswürdigung ist der kirchliche Richter insoweit frei, als diese nicht durch gesetzliche Beweisregeln⁵⁶ eingeschränkt ist. Hervorzuheben ist, daß bei Begehung der äußerer Tatmerkmale durch den Angeklagten sein Vorsatz (*dolus*) vermutet wird (einfache, daher widerlegliche Rechtsvermutung; c. 2200 § 2). Ansonsten liegt jedoch die Beweislast beim promotor iustitiae, von der ihn auch ein Geständnis nicht zur Gänze befreit (c. 1751). Eine Verurteilung setzt den sicheren Beweis der Tat voraus (cc. 1869 § 4, c. 1933 § 4).

IV. 7. Im Gegensatz zum österr. Strafprozeß mit seiner mündlichen Hauptverhandlung handelt es sich beim kirchlichen gemeinen Strafprozeß um ein schriftliches Aktenverfahren, in dem auch die Plädoyers schriftlich sind. Der Verteidiger hat dabei das letzte Wort (cc. 1643, 1863). Das Schriftlichkeitsprinzip bietet dem Angeklagten insofern einen gewissen Schutz, als das Urteil nur aufgrund der den Parteien bekanntgewordenen Akten gefällt werden kann⁵⁷. Sofern es zu Gerichtsverhandlungen kommt, sind diese *nicht* öffentlich (c. 1640 § 1), was nach Mörsdorf⁵⁸ einen Prozeß in aller Ruhe und ohne Beeinflussung durch die öffentliche Meinung gewährleisten soll⁵⁹.

⁵⁴ Der Anwalt muß katholisch, volljährig, gut beleumundet und Doktor beider Rechte oder des Kirchenrechtes, wenigstens aber im kanonischen Recht erfahren sein. Er bedarf der Zulassung durch den Oberhirten (im allgemeinen oder für den Einzelfall) (cc. 1657, 1658).

⁵⁵ Mörsdorf III 99.

⁵⁶ Etwa daß 2 Zeugen vollen Beweis machen (oder ein qualifizierter Zeuge), bestimmte Rechtsvermutungen (s. cc. 1791 § 2, 1869 § 3). Zu den Beweisregeln s. Mörsdorf III 178. Zur Beweiswürdigung der Zeugenaussage ausführlich Wirth, *Der Zeugenbeweis im kanonischen Recht*, Paderborn 1961, 228ff.

⁵⁷ Mörsdorf III 89; s. auch oben IV. 2.

⁵⁸ III 87.

⁵⁹ Damit wird das kirchliche Verfahren (auch in Zivilsachen) dem Anspruch der MRK nicht gerecht. Die Forderung nach einer öffentlichen Gerichtsverhandlung steht allerdings auch in engem Zusammenhang mit dem demokratischen Prinzip, von dem in der Kirche kaum die Rede ist. So folgt im Stichwortverzeichnis des wirklich breit angelegten Grundrisses des nachkonziliaren Kirchenrechts (oben FN 6) auf „Deliktsfähigkeit“ sogleich „Denkmalpflege“. Zur Problematik des Menschenrechtsverständnisses in der Kirche s. M. Kaiser in L/S/M, Grundriß 115 (mit Literaturangaben in FN 8).

Im übrigen muß man wohl zugeben, daß in der Regel die Öffentlichkeit für Gerechtigkeit und Korrektheit gerichtlichen Vorgehens nur wenig zu leisten vermag. Einerseits ist ein sachkundiges Publikum ohnehin nur in den seltesten Fällen bei Gerichtsverhandlungen anwesend (und das Niveau der Zeitungsberichterstattung läßt ebenfalls meist zu wünschen), andererseits besteht bei Sensationsprozessen die Gefahr, daß sie zu Spektakeln, zu Schauprozessen werden oder zur Bühne der Selbstdarstellung ehrgeiziger Richter und Parteienvertreter. Außerdem ist in der Regel (allerdings nur unter der Voraussetzung einer korrekt arbeitenden Justiz in einem Rechtsstaat) das Interesse des Angeklagten, daß seine Taten geheim bleiben, dem Interesse an demokratischer

IV. 8. Die Einführung (Benennung) von Zeugen steht sowohl dem Angeklagten als auch dem Kirchenanwalt zu, nur ausnahmsweise werden von Amts wegen Zeugen geladen (c. 1759). Über ihre Zulassung entscheidet der (Vernehmungs)Richter, eventuell auch das Richterkollegium⁶⁰. Die zeugnisunfähigen Personen zählt c. 1757 auf. Nach c. 1764 kann eine Partei Zeugen ablehnen und dies entweder mit Zeugnisunfähigkeit oder etwa mit Freundschaftsbeziehungen, Verdacht der Bestechung, ja sogar mit Unwissenheit (!) des Zeugen begründen⁶¹. Die Vernehmung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Frageschemas durch den Richter, wobei aber zumindest der Kirchenanwalt eigene Fragen zusammenstellen und durch den Richter den Zeugen vorlegen kann (c. 1745 § 1). Der Kirchenanwalt ist zur Zeugenvernehmung zu laden, während der Angeklagte und sein Verteidiger grundsätzlich von einer Teilnahme ausgeschlossen sind, vom Richter aber zugelassen werden können (c. 1771)⁶². In diesem Fall können die Parteien neue Fragen dem Richter vorlegen, der sie dann an die Zeugen stellt (c. 1773 § 2). Sachverständige wählt der Richter (nach Anhörung des Kirchenanwalts) selbst aus (c. 1793); ihre Gutachten haben sie schriftlich oder mündlich vor dem Richter zu erstatten. Dieser kann ergänzende Fragen stellen (c. 1801). Sachverständige können wie Zeugen abgelehnt werden und sind aus gleichen Gründen wie jene ausgeschlossen; eine Befragung durch die Parteien sieht der Codex nicht vor (cc. 1795 § 2, 1796).

IV. 9. Der moderne kirchliche Strafprozeß wird ebenso wie der österr. vom Anklageprinzip beherrscht⁶³. Der Kirchenanwalt hat sogar ein Anklagemonopol⁶⁴. Der Anklagegrundsatz erscheint allerdings dadurch eingeschränkt, daß der Ankläger nur auf Weisung des Bischofs oder des Offizials (!) Anklage erheben darf (c. 1954)⁶⁵.

IV. 10. Innerhalb der Rechtsmittelfrist kann die unterlegene Partei Urteile unterer Instanzen wegen materieller Unrichtigkeit mit Berufung (appellatio), wegen Verfahrensfehlern aber mit Nichtigkeitsbeschwerde (querela nullitatis) bekämpfen; beide Rechtsmittel können auch miteinander verbunden werden⁶⁶.

V. Lehrbeanstandungsverfahren der Kongregation für die Glaubenslehre

Neben dem gemeingerichtlichen Prozeß unterscheidet Mörsdorf noch einen verwaltungsgerichtlichen und einen Verwaltungsweg, auf denen es u. a. auch zur

Kontrolle der Justiz in dieser Form vorzuziehen. Unverzichtbar ist allerdings das Recht der Parteien zur Teilnahme an der Verhandlung.

⁶⁰ Näheres s. bei Wirth, Zeugenbeweis 130f, 133f.

⁶¹ So Wirth, a. a. O., 135, unter Berufung auf *Reiffenstuel* und unter Ablehnung der Meinung Jones. Über den Antrag kann es zu einem Zwischenstreit, eventuell mit gesonderten Rechtsmitteln, kommen (ausführlich Wirth, a. a. O., 135ff).

⁶² Grundsätzlich bleibt die Anwesenheit der privaten Parteien verboten, Ausnahmen stehen im Ermessens des Richters. S. Wirth, a. a. O., 172ff.

⁶³ C. 1934, Haring, a. a. O., 1.

⁶⁴ Mörsdorf III 216; anders das österr. Strafprozeßrecht, vgl. oben FN 14.

⁶⁵ Das bedeutet, daß die Verfahrenseinleitung letztlich doch wieder beim Richter liegt, weshalb (wenn auch etwas abgeschwächt) die Argumentation gegen das Inquisitionsverfahren (s. oben II. 9) auch hier anwendbar ist.

⁶⁶ Zum Rechtsmittelverfahren s. Wirth in L/M/S, Grundriß 801f, Mörsdorf III 189ff, Geringer, a. a. O. (s. FN 51), 98ff, Haring, a. a. O., 47ff.

Strafverhängung kommen kann. Bei dieser Verwaltungsgerichtsbarkeit handle es sich um eine *arteigene Rechtssprechung* innerhalb der Verwaltung. Dazu seien im päpstlichen Bereich Verfahren bestimmter Kardinalskongregationen nach eigenen Verfahrensordnungen (vgl. für die Glaubenskongregation [früher Sanctum Officium] c. 1555 § 1) oder nach dem Summarprozeß Clemens V. und im bischöflichen Bereich die in den cc. 2142–2185 (gegen Geistliche) und cc. 1990–1992 (Ehekurzverfahren) geregelten Verfahren zu zählen. Im Gegensatz dazu sei der Verwaltungsweg frei von den gerichtlichen Bindungen, ermögliche schnelle Entscheidungen und bediene sich des verfahrensrechtlich nur dürftig geregelten Verwaltungsbefehles⁶⁷.

Versucht man nun, das Lehrbeanstandungsverfahren der Glaubenskongregation in dieses Schema einzuordnen, dann fällt es wohl unter die verwaltungsgerichtlichen Verfahren⁶⁸. Wenn es auch der Text der Verfahrensordnung nicht klar ausdrückt, kann man dieses Verfahren entweder als Sonderstrafverfahren oder als Disziplinarverfahren für kath. Theologen wegen falscher Lehrmeinungen bezeichnen. Es ist durchaus mit den (Verwaltungs)Strafverfahren gegen Geistliche wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht, wegen Konkubinats oder wegen Vernachlässigung pfarrlicher Amtspflichten nach cc. 2168–2175, 2176–2181 und 2182–2185 vergleichbar. Als Strafe ist in diesen Verfahren u. a. die Amtsenthebung vorgesehen. Wie das Ergebnis eines in jüngster Vergangenheit gegen einen namhaften deutschen Theologen durchgeföhrten Lehrbeanstandungsverfahrens zeigt, kann auch dieses zur Amtsenthebung führen, wenn auch die Verfahrensordnung selbst keine Strafdrohungen enthält. Eine solche findet sich jedoch (vom Delikt der Häresie einmal abgesehen) in c. 2317, der das hartnäckige Lehren oder Verteidigen einer vom Hl. Stuhl (selbst oder durch die Glaubenskongregation)⁶⁹ oder von einem Allgemeinen Konzil verurteilten Lehre mit dem Verlust jedes Lehramtes und anderen Strafen bedroht. Ein weiteres Argument für den Strafcharakter des Verfahrens bietet auch Punkt (P.) 6. der Verfahrensordnung, nach dem der (unten V. 5. noch näher zu erörternde) *Relator pro auctore* die Verdienste des Autors aufzuzeigen hat, was nur bedeuten kann, daß auch Verschuldensmomente eine Rolle spielen und es eher nicht um eine bloße Feststellung von Glaubensirrtümern ohne Strafsanktion geht⁷⁰.

Ziel des Lehrbeanstandungsverfahrens ist es nach P. 1, 3, 12, 13 und 16., theologische Schriften auf Glaubensirrtümer, auf ihre Übereinstimmung mit der göttlichen Off-

⁶⁷ Mörsdorf III 23.

⁶⁸ So auch Strigl in L/M/S, Grundriß 826; anders Heinemann, ebendort 446 (rechtlich geordnetes Verwaltungsverfahren). Es handelt sich dabei um ein Verwaltungsgerichtsverfahren alter Art. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit neuen Typs, die nach dem II. Vatikanum entstand, hat die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsakten zur Aufgabe (s. Strigl in L/M/S, Grundriß 824 ff). Die Verfahrensordnung umfaßt insgesamt 18 Punkte.

⁶⁹ Vgl. Mörsdorf III 430 FN 2.

⁷⁰ Das zeigte wohl auch der Fall Küng. Zuerst kam es zu einer Verurteilung von Lehrmeinungen, die man diesem Theologen zuordnen konnte (*Declaratio „Mysterium Ecclesiae“* der Glaubenskongregation vom 24. 6. 1973; Text s. NKD Nr. 43, Trier 1975). Das gegen Küng eingeleitete Lehrbeanstandungsverfahren wurde schließlich 1975 eingestellt und der Theologe aufgefordert, die beanstandeten Meinungen nicht weiter zu vertreten (s. die Erklärung der Kongregation in NKD Nr. 43, 194 ff). In einer Reaktion darauf dankte die Deutsche Bischofskonferenz „für den Verzicht auf die Anwendung schwerwiegender disziplinärer Maßnahmen“ (a. a. O., 220). Schließlich wurde das Verfahren aber wieder aufgenommen und endete mit dem Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis.

fenbarung und dem kirchlichen Lehramt sowie auf falsche und gefährliche Sätze zu überprüfen *und* die geeigneten Beschlüsse zu fassen⁷¹, ⁷².

V. 1. Organe des Lehrbeanstandungsverfahren sind der Kongreß, die Versammlung der Konsultoren und die Ordentliche Versammlung der Glaubenskongregation⁷³. Letztere ist das endgültig entscheidende Gremium, dessen Besetzung insofern nicht konstant ist, als es den außerhalb Roms wohnenden bischöflichen Mitgliedern freisteht, daran teilzunehmen (P. 9.). Die Entscheidung muß vom Papst approbiert werden (P. 18.). Die Verfahrensordnung unterscheidet zwischen einem ordentlichen und einem außerordentlichen, abgekürzten Verfahren, das angewendet werden kann, wenn ein unmittelbarer Schaden für die Gläubigen droht oder schon entstanden ist (P. 1.)⁷⁴.

Über Ausschließungsgründe oder ein Ablehnungsrecht des Autors hinsichtlich der Mitglieder der Entscheidungsorgane schweigt der Text der Verfahrensordnung. Ein Recht auf Ablehnung befangener Kongregationsmitglieder scheint daher nicht gewährleistet. Im Gegensatz dazu läßt das Verfahrensrecht der Deutschen Bischofskonferenz eine Befangenheitseinrede zu (§ 9 c).

Ein Ankläger ist im Lehrbeanstandungsverfahren nicht vorgesehen, die Weise der Verfahrensleitung bleibt im Dunkeln. Es heißt in P. 1. lediglich, daß die (zu untersuchenden) Schriften „vor den Kongreß gebracht werden“, wobei offen bleibt, von wem.

V. 2. Ein Recht auf Akteneinsicht gewährt die Verfahrensordnung der Glaubenskongregation zwar dem Relator pro auctore (in P. 6.), es ist aber nirgends die Rede davon, daß dies auch dem Angeklagten zusteünde (wie es im Verfahren der deutschen Bischöfe nach § 37 der Fall ist).

V. 3. Da über die Verfahrenssprache keine Regelung getroffen wurde, hat das römische Beanstandungsverfahren wohl in lateinischer Sprache abzulaufen. Allerdings ordnet P. 3. an, daß das „authentische Werk“ von den Sachverständigen (oder Konsultoren – der Text ist nicht völlig eindeutig) zu untersuchen ist. Das ist wohl nur in der Originalsprache oder anhand einer vom Autor selbst genehmigten Übersetzung möglich⁷⁵. Die bei dem unter V. 4. erläuterten Kolloquium mit dem Autor zu verwendende Sprache ist nicht angegeben. Auch das Recht, sich eines Dolmetschers zu bedienen, ist nicht normiert.

V. 4. Die Verfahrensordnung der Glaubenskongregation kennt ein Kolloquium zwischen Beauftragten der Kongregation und dem beanstandeten Theologen, al-

⁷¹ In der offiziellen Übersetzung der Deutschen Bischofskonferenz (NKD Nr. 37) wird der Begriff „consilia“ einmal mit „Maßnahmen“ (P. 1) und einmal mit „Beschlüsse“ (P. 16) übersetzt.

⁷² Die Deutsche Bischofskonferenz hat 1972 selbst ein Lehrbeanstandungsverfahren eingerichtet (Text in NKD Nr. 37, 37 ff), das zunächst ab 1. 1. 1973 für 3 Jahre gelten sollte. Die Geltung wurde inzwischen auf unbestimmte Zeit verlängert (s. Heinemann in L/M/S, Grundriß 446). Erklärtes Ziel dieses (in 41 §§ geregelten) Verfahrens ist laut § 1 die Feststellung, ob Lehren eines kath. Autors der kirchlichen Glaubenslehre widerstreiten oder sie verfälschen, und eine Entscheidungshilfe für den antragstellenden Ordinarius (der dann gegebenenfalls Maßnahmen ergreift). In Österreich gibt es keine derartige Verfahrensordnung, sondern lediglich einen Grundsatzbeschuß der Bischöfe über die Vorgangsweise (s. Heinemann, a. a. O., 447).

⁷³ Die Zusammensetzung dieser Gremien regelt die Allgemeine Geschäftsordnung der Römischen Kurie (AAS 60/1958, 129–176). Der Kongreß besteht aus dem Kardinalpräfekten, dem Sekretär, dem Subsekretär und anderen leitenden Beamten (Heinemann, a. a. O., 445).

⁷⁴ Ausführlich dazu Heinemann, NKD Nr. 37, 5ff, u. ders. in L/M/S, Grundriß 445.

⁷⁵ S. dazu Heinemann, NKD Nr. 37, 4.

lerdings nur im ordentlichen Verfahren und auch da nur fakultativ. Wer diese Beauftragten sind, ist nicht definiert⁷⁶. Offen bleibt auch, in welchen Formen und nach welchen Regeln das Kolloquium abläuft, ebenso, ob der Autor allein zu kommen hat oder Vertrauenspersonen (etwa einen Anwalt) mitbringen kann. Dem Angeklagten bleibt aber jedenfalls das Recht gewahrt, auf die gegen seine Veröffentlichungen erhobenen Vorwürfe schriftlich zu antworten (P. 13.).

V. 5. Einen frei gewählten Verteidiger oder Beistand des beanstandeten Theologen sieht das Verfahren der Glaubenskongregation nicht vor. Dafür hat der Kongreß einen sogenannten „Relator pro auctore“ zu bestellen (P. 2.), dessen Aufgabe es ist, „im Geiste der Wahrheit“ die positiven Aspekte der Lehre und die Verdienste des Autors aufzuzeigen, bei der richtigen Interpretation der Lehrmeinungen des Autors mitzuwirken, über deren Einfluß ein Urteil abzugeben und auf das Vorbringen der Berichterstatter und Sachverständigen zu antworten (P. 6.).

Von dieser Aufgabenstellung her, die auch eine Mitwirkung an der Entscheidung zu enthalten scheint, unterscheidet sich der Relator von einem Verteidiger, der lediglich zur Unterstützung des Angeklagten da ist. Die eigenartige Doppelrolle des Relators weist eine Ähnlichkeit mit der des österr. Staatsanwaltes auf, der ebenfalls einerseits der Wahrheitsfindung verpflichtet, andererseits aber (und wohl in erster Linie) Anklagevertreter und damit Partei ist (s. oben II. 9.); die Pflicht des Staatsanwaltes zur Objektivität schützt allerdings den Angeklagten. Der Relator kann zudem offenbar dem Autor unbekannt bleiben, er muß sich mit ihm nicht in Verbindung setzen und nimmt wohl auch am Kolloquium nicht teil⁷⁷.

Im Gegensatz dazu sieht die Deutsche Bischofskonferenz für ihr Verfahren sogar zwingend einen Doktor der Theologie oder des Kirchenrechts als Anwalt des Autors vor. Wählt dieser selbst keinen, dann wird ihm einer bestellt (§ 18).

V. 6. Aufgrund des Wesens des Lehrbeanstandungsverfahrens stellt sich die Frage nach dem Beweis nicht ebenso scharf wie in anderen Verfahren. Der Kongregation liegen ja in der Regel schriftliche Äußerungen des angeklagten Autors vor. Lediglich bei Vorträgen können sich Beweisprobleme ergeben. Wie diese zum Verfahrensgegenstand werden können, verschweigt die Verfahrensordnung⁷⁸. Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt ohne Zweifel bei der theologischen Beurteilung der in Frage stehenden Lehrsätze. Dazu bedienen sich die Organe der Kongregation im ordentlichen Verfahren zweier Sachverständiger. Maßnahmen im außerordentlichen Verfahren setzen „Klarheit und Sicherheit“ über das Vorliegen eines Glaubensirrtums voraus (P. 1.); aus dem Zusammenhang scheint sich zu ergeben, daß für das ordentliche Verfahren nichts anderes gelten kann.

V. 7. Das Verfahren ist durchwegs schriftlich und geheim, lediglich das erwähnte Kolloquium und die Diskussion der Konsultoren mit dem Relator sind Elemente der Mündlichkeit. Nicht einmal die Veröffentlichung der Endentscheidung ist zwingend vorgesehen (P. 17.). Diese wird dem Ordinarius des Autors zugestellt;

⁷⁶ Heinemann, a. a. O., 11.

⁷⁷ Heinemann, a. a. O., 8.

⁷⁸ Heinemann (a. a. O., 5) fordert, daß nur vom Autor genehmigte Protokolle heranzuziehen seien und äußert Bedenken gegen Tonbandaufzeichnungen (s. auch FN 83).

von einer Zustellung an den Betroffenen ist nicht die Rede (P. 18.). Dieser erfährt möglicherweise erst durch die Maßnahme seines Oberhirten, wie die Glaubenskongregation entschieden hat.

Das ebenfalls nichtöffentliche Verfahren der deutschen Bischöfe sieht 2 Verhandlungen vor: eine „Aussprache“ vor einer Theologenkommission, in der der Autor, sein Anwalt, der Ordinarius und dessen theologischer Berater das Wort haben, sowie ein Gespräch der Bischofskommission mit Autor und Ordinarius (§§ 24 b und 27 c).

V. 8. Aufgrund der Eigenart des Lehrbeanstandungsverfahrens scheidet ein Zeugenbeweis (der auch nicht geregelt ist) wohl aus. Umso wichtiger ist der Sachverständigenbeweis. Die römische Verfahrensordnung kennt weder ein Recht des Angeklagten, die vom Kongreß bestellten Experten als befangen abzulehnen, noch das Recht, selbst Sachverständige zu nominieren.

V. 9. Die Einleitung des ordentlichen Verfahrens erfolgt durch den Kongreß, wenn es ihm notwendig erscheint, gewisse Schriften oder Reden eines Autors einer genaueren Prüfung zu unterziehen (P. 2.). Wie der Kongreß befaßt wird, ist nicht ausdrücklich geregelt, der Text bedient sich eines Passivausdruckes (s. o. V. 1.). Der Kongreß kann aber auch ein außerordentliches Vorgehen beschließen, wenn er klar und sicher einen Glaubensirrtum und einen (drohenden oder bereits entstandenen) Schaden feststellt. Dann wird der betroffene Ordinarius aufgefordert, den Autor zu einer Korrektur zu veranlassen. Weigert sich dieser, kommt es zur Entscheidung der Ordentlichen Versammlung.

Das Verfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz wird dagegen entweder vom Ordinarius des Autors oder von diesem selbst (!) eingeleitet.

V. 10. Ein Rechtsmittel gegen die Endentscheidung der Ordentlichen Versammlung ist nach deren Approbation durch den Papst (wohl) nicht mehr denkbar, weil es ja über dem Papst keine Instanz mehr gibt.

VI. Zusammenfassung

Ein mit einer Verurteilung endendes Lehrbeanstandungsverfahren kann für den Betroffenen zum Entzug seines kirchlichen Lehramtes führen, was einen ganz erheblichen Eingriff in seine Rechtssphäre darstellt. Bei der starken Abhängigkeit der Theologen von kirchlichen (oder von der Kirche kontrollierten) Arbeitsplätzen trifft sie ein Amtsverlust eher noch härter als etwa Staatsbeamte, die in die Wirtschaft ausweichen können. Von der Tragweite der Entscheidung her erscheint somit ein Vergleich des Lehrbeanstandungsverfahrens mit staatlichen Disziplinarverfahren, aber auch mit Strafverfahren gerechtfertigt.

Im Hinblick auf das frühere Fehlen einer (promulgierten) Verfahrensordnung der Glaubenskongregation ist die 1971 erlassene jedenfalls ein Schritt zur Verrechtlichung des Verfahrens und gewährleistet zumindest das Recht des Theologen auf Gehör. Damit ist zumindest formell dem Gebot der Rechtskultur, daß Strafen nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung (auch des Verfahrens) verhängt werden dürfen, Genüge getan. Wie sich aber aus Kapitel V. (oben) ergibt, ist die Nova agendi ratio mit ihren bloß 18 Punkten eher kuriosisch geraten⁷⁹ und behandelt

⁷⁹ Etwa verglichen mit den 40 Verfahrensbestimmungen des BDG, die noch durch die subsidiären Regeln des AVG ergänzt werden. Bei einer so knappen Regelung wäre ein Verweis auf das Prozeß-

trotz ihrer Anlehnung an das (gemeine) Prozeßrecht⁸⁰ den angeklagten Autor eher als Verfahrensobjekt denn als Partei. Der Rechtsschutz des Angeklagten ist so dürfzig geregelt, daß die Verfahrensordnung der Kongregation weder dem Standard der MRK noch dem der behandelten Disziplinar- und Strafverfahren gerecht wird. Dabei ist immerhin zu bedenken, daß die MRK *Mindestrechte* normiert.

Im einzelnen erscheint das Fehlen von Ablehnungsrechten gegenüber den Entscheidungsträgern und Sachverständigen⁸¹ sowie eines ausdrücklich geregelten Rechtes auf einen Dolmetscher als schwere Beeinträchtigung der Verteidigungsmöglichkeit. Vor allem aber wäre es vom Standpunkt der Menschenrechte und des naturrechtlichen Verteidigungsrechtes des Angeklagten⁸² unbedingt erforderlich, ihm das Recht auf Akteneinsicht und Wahl eines wirklichen Verteidigers (anstelle des zwiespältigen Relators) zuzuerkennen. Alle diese grundlegenden Befugnisse sind sowohl in den behandelten österr. Verfahren als auch längst im kirchlichen Strafprozeß selbstverständlich.

Während nichtöffentliche Verhandlungen durchaus auch Vorteile für den Angeklagten haben können, wäre eine Urteilsveröffentlichung im Sinne der Rechtssicherheit zweckmäßig. Jedenfalls aber wäre es ein Gebot des fair trial, zumindest dem Betroffenen die Entscheidung zuzustellen⁸³.

Ein dem heute in Westeuropa gegebenen Standard entsprechendes Verfahren würde aber nicht nur den beanstandeten Theologen, sondern auch der Kirche selbst nützen. Durch eine entsprechende Reform entginge sie dem Vorwurf, zwar von den Staaten mit Vehemenz die Respektierung der Menschenrechte zu fordern, jedoch im kirchlichen Bereich den eigenen Theologen dem heutigen Menschenrechtsstandard entsprechende Verfahrensrechte vorzuenthalten. Dabei könnte die Verfahrensordnung der Deutschen Bischofskonferenz durchaus als Vorlage dienen. Die Schaffung eines die Verteidigungsrechte besser gewährleistenden Verfahrens würde der Kirche viel (berechtigte) Kritik an ihrer Vorgangsweise gegenüber Theologen ersparen, womit teilweise versucht wird, ohne auf die inhaltlichen Fragen einzugehen, die Kirche moralisch zu disqualifizieren.

recht des CIC wohl angebracht, womit sogleich eine bedeutende Stärkung der Verteidigungsrechte einträte.

⁸⁰ Heinemann in L/M/S, Grundriß 446.

⁸¹ Die Gefahr der Befangenheit ist wohl insofern gegeben, als es sich durchwegs um Theologen handelt, zwischen denen es leicht Animositäten (vielleicht sogar aus einem gemeinsamen Studium) geben kann, und andererseits durchaus ein früherer Ordinarius des Betroffenen Mitglied der Kongregation sein könnte. Vgl. das weitgehende Ablehnungsrecht im österr. Disziplinarverfahren oben III. 1.

⁸² Geringer, a. a. O. (FN 51), 22ff, unter Berufung auf zahlreiche Rota-Entscheidungen.

⁸³ Laut Kathpress vom 15. 1. 1981, Nr. 9, Beilage 1, beschlossen kurz vorher 60 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger kath. Dogmatiker und Fundamentaltheologen in Freising eine Resolution zum Verhältnis von kirchl. Lehramt und Theologie, die für das Lehrbeanstandungsverfahren u. a. das Recht auf freie Verteidigerwahl u. Akteneinsicht sowie die Beschränkung auf vom Verfasser autorisierte Texte fordert.